OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601755/6/FP**

Datum: **Linz, 1. August 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A X, geb. 19xx, R, vertreten durch Dr. B W, Rechtsanwalt in R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-7144-2016, wegen Übertretung des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.**

**III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Jänner 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, vom Bürgermeister der Stadt W mit Schreiben vom 5. April 2016 aufgefordert worden zu sein, bekanntzugeben, wer das Fahrzeug des Bf an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort gelenkt hat und sei der Bf dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Der Bf habe auch niemanden benannt, der diese Auskunft hätte erteilen können.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 13. Februar 2017 rechtzeitig Beschwerde. Seine Beschwerde begründete er auf das wesentliche zusammengefasst damit, dass die Anfrage nicht dem Gesetz entsprochen habe, weil eine schriftliche Auskunft und die Angabe des Geburtsdatums des Lenkers verlangt worden sei, der Bf mehrmals erfolglos versucht habe, den zuständigen Sachbearbeiter zu erreichen, bei der Polizei nachgefragt habe und ihm zudem nicht zumutbar gewesen sei, einen Tag Urlaub für eine Akteneinsicht zu nehmen. Hätten die Sachbearbeiter das Telefon abgehoben, hätte geklärt werden können, dass Lenker des Fahrzeuges ein Arbeitskollege des Bf gewesen ist.

Im Ergebnis will der Bf zudem darstellen, er habe nicht gewusst, dass sein Arbeitskollege sein Fahrzeug gelenkt hat.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. Februar 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2016 zeigte die ASFINAG dem Magistrat der Stadt Wels an, dass das KFZ mit dem Kennzeichen RI am 23. Oktober 2015 um 13:00 Uhr auf der A25 bei km 14,580 ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut verwendet worden sei.

Mit Schreiben vom 5. April 2016, dem Bf zugestellt am 6. April, forderte der Magistrat der Stadt Wels den Bf auf, die Lenkerauskunft abzugeben. Das Schreiben lautet wie folgt:

„[...]Sie werden als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Internationalen Kennzeichen A, Kennzeichen RI aufgefordert, dem Magistrat der Stadt Wels binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens **schriftlich Auskunft** darüber zu erteilen, wer

dieses Fahrzeug am 23.10.2015 um 13:00 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A 25, Richtungsfahrbahn Knoten H, bei km 14.580, zuletzt gelenkt hat.
Ihre Auskunft muss den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der betreffenden Person enthalten. **Das Unterlassen der Auskunftserteilung innerhalb der oben angeführten gesetzlichen Frist sowie das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG i.d.g.F. dar.**

**Rechtsgrundlage: § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F. (Verfassungsbestimmung)**

Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.

Diese Auskünfte, welche den **Namen und die Anschrift** der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint.

Die Auskunft ist unverzüglich, **im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen** nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen."

Der Bf hat keine Auskunft erteilt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Insbesondere ergibt sich aus diesem der Text der behördlichen Anfrage und, dass der Bf keine Lenkerauskunft abgegeben hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 lautet:

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer –

im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 lautete:

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

III.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters Stadt W gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Bf aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das KFZ des Bf zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die am 6. April 2016 bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

Dem Bf ist dahin Recht zu geben, dass die behördliche Anfrage dahingehend nicht mit der gesetzlichen Grundlage in Einklang zu bringen ist, dass die anfragende

Behörde ausdrücklich eine schriftliche Beantwortung und die Bekanntgabe des Geburtsdatums des Lenkers verlangte.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur (zuletzt VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0006) ausspricht ist die bloße Einschränkung auf schriftliche Beantwortungsmöglichkeiten zwar nicht zulässig (zumal § 103 Abs. 2 KFG 1967 keine bestimmte Form für die Erfüllung der Auskunftspflicht vorsieht und daher dem Zulassungsbesitzer verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung stehen - E 31. Jänner 1996, 93/03/0156; E 28. Februar 2003, 2000/02/0322), macht eine ansonsten gesetzeskonforme Anfrage jedoch nicht gesetzwidrig. Vielmehr ist eine solche Einschränkung nicht möglich und ist die Behörde somit gehalten, auch andere, in dieser Form von ihr nicht erwünschte, Beantwortungen - etwa ein mündliches Anbringen - entgegenzunehmen (vgl. E 18. Jänner 1984, 83/03/0256). Dies muss gleichermaßen gelten, wenn die Behörde eine zusätzliche Information, wie hier das Geburtsdatum des Lenkers, zu erfahren begehrt.

„Wurde der nunmehr gem § 103 Abs 2 KFG Besch von der Beh aufgefordert, die Lenkerauskunft durch Ausfüllen und Einsenden eines dafür vorgesehenen Formularabschnittes zu erteilen und enthielt dieser Formularteil auch Fragen, deren Beantwortung im G nicht verpflichtend vorgesehen ist, so führt dies nicht zur Gesetzwidrigkeit der Anfrage und damit zum Wegfall der Verpflichtung, die verlangte Auskunft zu erteilen, wenn in der Aufforderung ein Hinweis auf den notwendigen Inhalt der geforderten Auskunft enthalten war, der keinen Zweifel daran ließ, welche Auskunft vom Zulassungsbesitzer unbedingt erteilt werden mußte." (VwGH 15. Februar 1991, 90/18/0247)

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde auch den Gesetzestext des § 103 Abs 2 KFG wiedergegeben, aus dem die Erfordernisse einer korrekten Lenkerauskunft für den Bf zweifelsfrei hervorgingen, sodass die Anfrage „unmissverständlich deutlich" im Sinne der Judikatur (zB. VwGH 26. Jänner 2000, 99/03/0294) war.

Aus dem Umstand, dass die anfragende Behörde eine grundlos überfrachtete und teilweise nicht der gesetzlichen Grundlage entsprechende Auskunft verlangt hat, ist sohin für den Bf nichts gewonnen, weil sie jene Elemente, die eine gesetzeskonforme Anfrage beinhalten muss, jedenfalls auch aufwies.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekannt zu geben (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190, 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Soweit der Bf argumentiert, er habe die Auskunft mündlich erteilen wollen, bei der Behörde habe aber niemand abgehoben und sei er deshalb seiner Verpflichtung in ausreichendem Maße nachgekommen, irrt er.

„§ 103 Abs 2 KFG sieht keine bestimmte Form für die Erfüllung der Auskunftspflicht vor. Dem Zulassungsbesitzer stehen damit verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung: Er kann die Auskunft mündlich, schriftlich durch Abgabe in der zuständigen Kanzleistelle, durch Einwurf in einen vorhandenen Einlaufkasten, per Post oder auch fernmündlich erteilen, wobei er sich allenfalls auch eines Bevollmächtigten oder eines Boten bedienen kann. Allen diesen Handlungsalternativen ist gemeinsam, daß die Auskunftspflicht nur dann erfüllt ist, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich bei der Behörde einlangt. Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist daher der Ort, an dem die geschuldete Handlung vorzunehmen ist, somit der Sitz der anfragenden Behörde, der auch der Tatort der Unterlassung der Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft ist (Hinweis E 15.9.1995, 95/17/0211).“ (VwGH 25. April 1997, 95/02/0547) [Hervorhebung nicht im Original]

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Es handelt sich bei der zu erteilenden Auskunft insofern um eine Art Bringschuld und reicht es nicht hin, die Erteilung einer Auskunft zu versuchen, sondern muss die Auskunft auch tatsächlich bei der Behörde einlangen.
Dies ist nicht der Fall, wenn ein bestimmter Behördenmitarbeiter nicht erreicht werden kann und man es, eventuell auch nach weiteren erfolglosen Versuchen, dabei bewenden lässt und wäre es am Bf gewesen, eine andere Handlungsalternative (Brief, e-mail, Fax usw.) zu wählen um seiner Verpflichtung nachzukommen.
Insbesondere kann dem Gesetz kein Rechtsanspruch des Bf dahin entnommen werden, dass ein bestimmter Mitarbeiter einer Behörde zu jeder Zeit für den Bf telefonisch erreichbar ist. Die Auskunft ist auch nicht gegenüber einem bestimmten Mitarbeiter zu erteilen, sondern ggü. der anfragenden Behörde. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 103 Abs 2 KFG.

Nur am Rande darf bemerkt werden, dass die Argumentationslinie, der Bf hätte den Sachverhalt im Rahmen eines Telefonats aufklären können wenig nachvollziehbar ist, behauptet der Bf doch, er habe nicht gewusst, dass sein Arbeitskollege seinen PKW für eine Fahrt benutzt hat. Auch ein Telefonat mit der Behörde hätte hier kaum mehr Aufklärung bringen können, hätte der jeweilige Behördenmitarbeiter am Telefon doch nur die ohnehin bereits durch die Anfrage

bekannte Information, dass das Fahrzeug des Bf zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort ohne gültige Vignette gelenkt wurde, geben können.

III.2.3. Dem Einwand des Bf, er habe einen Mautverstoß nicht begangen, ist zu entgegnen, dass die Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gemäß (vgl. z. B. VwGH 23. Februar 2000, 99/03/0314) eine vom Vorwurf des Anlassdeliktes unabhängige administrative Maßnahme darstellt. (vgl. VwGH 10. Mai 1989, 89/02/0035)

Aus dem Wortlaut des § 103 Abs. 2 KFG geht auch hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob dem Auskunftsbegehren ein begründetes Verdachtsmoment zugrunde liegt. Das Verfahren im Hinblick auf die Lenkerauskunft ist ein eigenständiges. (vgl. VfGH 2. Juni 1973, B71/73, VfSlg 7056, VwGH 20. April 1988, 88/02/0013; 28. Jänner 1983, 83/02/0013).

Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann, ist im gegenständlichen Verfahren somit nicht entscheidungsrelevant. Die konkrete Verwaltungsstrafe wurde ausschließlich aufgrund der Tatsache ausgesprochen, dass der Bf als Zulassungsbesitzer die geforderte Lenkerauskunft, zu deren Abgabe er gesetzlich verpflichtet ist, nicht erteilt hat.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30. Juni 1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z. B. VwGH 28. Februar 2003, 2000/02/0322).
Die Anwendung des § 103 Abs. 2 KFG durch die Behörde hängt nicht davon ab, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (VwGH 19. Dezember 2014, Ra 2014/02/0081). Schon das Vorliegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung berechtigt die Behörde zu einem Vorgehen nach § 103 Abs. 2 KFG (VwGH 15. Jänner 1992, 91/03/0349).

Der Übermittlung eines Formulars bedarf es nicht. (VwGH 26. Jänner 1999, 97/02/0519).

Der Bf hat die geforderte Auskunft nicht erteilt. Er ist seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen und hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt, die die Auskunft

erteilen hätte können, weshalb er das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklichte.

III.2.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Soweit der Bf darauf hinweist, dass er nicht um die Fahrt seines Bekannten wusste, kann ihn diese (fahrlässige) Unkenntnis schon deshalb nicht einschuldigen, weil er diesfalls schon nach dem Gesetz gehalten gewesen wäre, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und wäre es ihm unter diesen Umständen ein Leichtes gewesen, seinen Bekannten als Auskunftspflichtigen bekannt zu geben. (28. Jänner 1983, 83/02/0013)

Auch die Nachfrage bei der in diesem Fall unzuständigen örtlichen Polizei und ein allfälliger unrichtiger Rat derselben vermag den Bf nicht zu entschuldigen. Vielmehr ging schon aus der Anfrage unmissverständlich hervor, welche Handlungsweise der Bf zu setzen hat.

Es ist dem Bf somit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Der Bf hat den Tatbestand daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Zur Strafbemessung

Die Bf hat sich in ihrer Beschwerde nicht zur Höhe der Strafe bzw. deren Bemessung durch die belangte Behörde geäußert.

Diese ging von einem Einkommen von 1300 Euro und keinem Vermögen aus. Der Bf- Vertreter ergänzte in der Verhandlung, dass der Bf 1 – 2 Kinder habe.

Da die belangte Behörde einen Betrag von 365 Euro, also etwa 7 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro) verhängt hat, vermag das Verwaltungsgericht in der Bemessung der Geldstrafe keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, zumal die verhängte Geldstrafe selbst bei niedrigsten Einkommen oder Einkommenslosigkeit tat- und schuldangemessen wäre. Der Gesetzgeber hat mit der hohen Maximalstrafdrohung und der Tatsache, dass er die vorliegende Bestimmung in Verfassungsrang erhoben hat zum Ausdruck gebracht, dass Verstößen gegen § 103 Abs 2 KFG ein hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher hoch und ist die Intensität seiner Beeinträchtigung auch beträchtlich, zumal der Bf mit seinem Verhalten eine zielgerichtete Verfolgung des Täters behindert. Auch aus spezial- und generalpräventiver Sicht vermag das VwG insofern keine Mängel in der Bemessung der verhängten Strafe zu erkennen. Angesichts des hohen unrechtsgehaltes und der Bedeutung des verletzten Rechtsguts, kommt eine Ermahnung nicht in Betracht.

III.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Dem Bf waren insofern 73 Euro an Verfahrenskosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis unter Punkt III. ausführlich ausgewertet. Zudem liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl